



Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 29.04.2020 / Ausgabe 4 / Jahrgang 4

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO) Antrag auf Baugenehmigung für die Umnutzung der Lagerfläche zum Ausstellungsraum mit Erweiterung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 303/a der Gemarkung Oberpirk	Seite 3 - 5
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 6
4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005	Seite 7 - 9
Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz	Seite 10

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Antrag auf Baugenehmigung für die Umnutzung der Lagerfläche zum Ausstellungsraum mit Erweiterung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 303/a der Gemarkung Oberpirk

Entscheidung:

Mit Bescheid vom 08.04.2020 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Vorhaben genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Bescheid beinhaltet 8 Blatt. Die im Anhang aufgeführten Hinweise sind Bestandteil des Bescheides.
 - 1.1 Der Ausstellungsraum darf werktags von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden.
 - 1.2 Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Betriebsgelände, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauungen Friedensstraße 3; 5; 7; 9; 11; 13; 15 und 17 sowie Leubnitzer Straße 24; 26 und 28 den reduzierten Immissionsrichtwert von 54 dB(A) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den o. g. Immissionsorten den Immissionswert von 90 dB(A) nicht überschreiten.
 - 1.3 Die Nutzung des Ausstellungsraumes ist auf das Ausstellen von Fahrzeugen (Busse) mit in geringem Maße stattfinden Aufbereitungsarbeiten und Kleinstreparaturen beschränkt. Weiterführende Nutzungsarten, wie z. B. Montage- und Reparaturarbeiten, sind nicht zulässig.
 - 1.4 Die Ausführung von geräuschintensiven Tätigkeiten (z. B. der Betrieb von Geräten mit einem Schalleistungspegel von ≥ 80 dB(A), z. B. Winkelschleifer) ist auf dem Freigelände nicht zulässig und ausschließlich im Inneren des Gebäudes durchzuführen.
 - 1.5 Während kurzzeitig auftretender lärmintensiver Tätigkeiten im Gebäude, insbesondere oberhalb eines Halleninnenpegels von 75 dB(A), sind die Fenster, Türen und Tore geschlossen zu halten.
 - 1.6 Der An- und Abfahrtverkehr ist ausschließlich im Tagzeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) mit maximal zwei Bus- oder Lkw-Ein- und Ausfahrten zulässig.
 - 1.7 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein

...

anerkannten Regeln der Technik und die Bauausführung nach den genehmigten Bauvorlagen versichert wird.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin, vertreten durch Herrn Jörg Weigelt, zu tragen.

2.1 Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Baugenehmigungs- gebühr in €	Gebühren Nachbar- beteiligung in €	Geb. Abweichung/ Befreiung in €	Ermäßigung in €	Auslagen in €	sonstige Gebühren in €	Summe gesamt in €
540,00				19,80		559,80

Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 429 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2247). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Die Einsichtnahme ist für die Dauer von einem Monat nach Bekanntmachung möglich.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Baugenehmigung gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Plauen, den 08. April 2020
Landratsamt Vogtlandkreis

Rolf Keil
Landrat

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Schöneck beabsichtigt, im Rahmen des Vorhabens „Anlage einer Wiese am Hotel Tannenhaus, Schöneck“ die dauerhafte Umwandlung von insgesamt 8.400 m² Wald. Die Waldumwandlung soll auf Teilen des Flurstücks 2841/5 und auf dem Flurstück 2841/6 der Gemarkung Schöneck vollzogen werden. Von der Stadt Schöneck wurde deshalb ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) gestellt.

Das Landratsamt Vogtlandkreis als Untere Forstbehörde hat gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Waldumwandlung vorliegen.

Gemäß § 10 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2019 war dazu eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf UVP-Pflicht für das Vorhaben der dauerhaften Waldumwandlung vorzunehmen.

Dies begründet sich aus der Größe der bereits in Anspruch genommenen Waldfläche von 2.050 m² durch die sich direkt anschließende Waldumwandlung für die Errichtung eines Laser-Schießstadions und den hier beantragten 8.400 m², die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem vorgenannten Vorhaben liegen.

Beide Flächen zusammen ergeben 10.450 m² und sind als kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 UVPG anzusehen. In Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG ist für Flächen größer 1 ha eine standortsbezogene Vorprüfung vorgeschrieben, der Grenzwert wird hier gerade überschritten.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 08.04.2020

Beck
Geschäftsbereichsleiter
In Vollmacht

4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächSWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit §§ 3 und 13 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10.04.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.01.2016, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ in ihrer Sitzung vom 10.10.2019 die folgende 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 08.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

Der § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

- (1) für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird,
1,90 EUR (Vollanschluss),
- (2) für die Teilleistung der Entsorgung von vor behandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht für eine Freiabschwemmung geeignet, jedoch an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
1,71 EUR (Teilvollanschluss),
- (3) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandelten Abwassers, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
1,34 EUR (Teilanschluss),
- (4) für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
14,61 EUR
- (5) für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
37,14 EUR.

Artikel 2

Der § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Grundgebühr

(1) ¹Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr des § 23 Abs. 1 - 4 wird eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss des Wasserzählers. ²Die Grundgebühr beträgt:

a) im Falle des § 23 Abs. 1 (Vollanschluss)	
bis einschließlich QN 2,5	7,67 EUR pro Monat
bis einschließlich QN 10	30,68 EUR pro Monat
alle Zähler größer QN 10	53,69 EUR pro Monat
b) im Falle des § 23 Abs. 2 (Teilvollanschluss)	
bis einschließlich QN 2,5	6,48 EUR pro Monat
bis einschließlich QN 10	25,92 EUR pro Monat
alle Zähler größer QN 10	45,36 EUR pro Monat
c) im Falle des § 23 Abs. 3 (Teilanschluss)	
bis einschließlich QN 2,5	4,09 EUR pro Monat
bis einschließlich QN 10	16,36 EUR pro Monat
alle Zähler größer QN 10	28,63 EUR pro Monat
d) im Falle des § 23 Abs. 4 (Gesamtabwasserabflusslos)	
bis einschließlich QN 2,5	3,58 EUR pro Monat
bis einschließlich QN 10	14,32 EUR pro Monat
alle Zähler größer QN 10	25,06 EUR pro Monat

(2) Die Grundgebühren werden pro Wasserzähler erhoben.

(3) ¹Die Grundgebühren werden auch für bebaute und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben, deren Wasserversorgung stillgelegt ist oder die ihre Wasserversorgung über ein anderes Grundstück beziehen bzw. keine eigene Wasserversorgung haben. ²Maßgebliche Größe des Wasserzählers nach Abs. 1 ist dabei die Größe des zuletzt eingebauten Zählers, mindestens jedoch QN 2,5. ³Der Gebührensatz richtet sich nach der Entsorgungsart entsprechend § 23 Abs. 1, 2 und 3.

Artikel 3

Der § 25, Absatz (2) wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenschuld entsteht

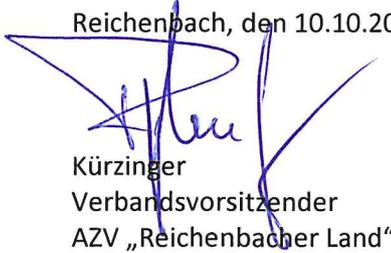
1. in den Fällen des § 23 Nr. 1, 2 und 3 jeweils zum Ende des Kalenderjahres,
2. in den Fällen des § 23 Nr. 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung.

Artikel 4

- Inkrafttreten-

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Reichenbach, den 10.10.2019


Kürzinger
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“



Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2020 sind im Vogtlandkreis von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen, im Zeitraum von Mai bis September, geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten auf ausgewählten Flächen, die nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) mit den Vorhaben Biotopsanierung durch Mahd bzw. Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen gefördert wurden.
- Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen: Erfassung ausgewählter Arten der Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen in verschiedenen Lebensräumen.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht. Es finden naturschutzfachliche Beobachtungen sowie faunistische und floristische Erfassungen statt, jedoch keine Bodenuntersuchungen. Vor Betreten eingezäunter bzw. eingefriedeter Grundstücke wird der Eigentümer, soweit möglich, informiert.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.